

## **SATZUNG**

### **der Gemeindebücherei Poing**

vom 30.11.1993  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.01.1995

Die Gemeinde Poing erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 i.d.F. vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeindebücherei Poing ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung. Sie dient zur Förderung der Lesekultur, Bildung, Fortbildung und Information sowie der Erholung.

#### **§ 2**

##### **Benutzerkreis**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Poing ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art kostenlos zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu benutzen.
- (2) Als Gäste können auch Einwohner der Nachbargemeinden ( Anzing, Pliening, Neufarn u. a. ) das Angebot der Gemeindebücherei nutzen, insbesondere, wenn diese in Poing berufstätig sind oder hier eine Schule besuchen.
- (3) Die Gemeinde kann zusammen mit der Leitung der Gemeindebücherei im Rahmen einer Benutzungsordnung besondere Bestimmungen treffen, z. B.:
  - Form der Anmeldung
  - Öffnungszeiten
  - Begrenzung der Zahl der entleihbaren Medien für alle Benutzergruppen (Kinder)
  - Verkürzung / Verlängerung der Leihfrist in Ausnahmefällen
  - Verleih der Präsenzbestände.

#### **§ 3**

##### **Entleihung**

- (1) Die Entleihfrist beträgt je Buch, Zeitschrift oder Cassette vier Wochen, je CD zwei Wochen.

- (2) Sie kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier bzw. zwei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 4**

##### **Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung**

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist vom Benutzer Ersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

#### **§ 5**

##### **Rechtsweg im Streitfall**

Bei Streitigkeiten über die Benutzung der Gemeindebücherei sowie über die Entrichtung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) steht der Verwaltungsrechtsweg gemäß §§ 40 ff. und 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) offen.

Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides ist gemäß Art. 119 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) das Landratsamt Ebersberg als Rechtsaufsichtsbehörde zuständig.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung vom 13.09.1963, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1971, außer Kraft.